

FILM UND RECHT

**ZEITSCHRIFT FÜR URHEBER-
UND MEDIENRECHT**

Schriftleitung: Priv. Doz. Dr. Jürgen Becker

Herausgeber: Prof. Albert Scharf, Dr. Rolf Dünnwald, Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Dr. Ernst Reichardt, Prof. Dr. Ferdinand Sieger, Dr. Dr. Norbert Thurow

Redaktion: Priv. Doz. Dr. Jürgen Becker (V.i.S.d.P.), Siegfried Hetz M.A., Rechtsanwalt Rolf Moser
Institut für Urheber- und Medienrecht
Amalienstraße 10, 8000 München 2, Tel. 089/281140

Redaktionsvertretungen:

Schweiz: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Larese
Merkurstraße 45, CH-8032 Zürich

Österreich: Dr. jur. Josef Handl
Siebensterngasse 42/44, A-1070 Wien

Frankreich: Claude Degand
16, parc de Noailles, F-78100 St. Germain en Laye

Japan: Akira Ishikawa
NHK 2-1-1, Atago, Minato-ku, J-105 Tokyo

Italien: Prof. Dr. Salvatore Patti
Via Cassia 1712, I-00123 Rom

Nr. 11

28. Jahrgang

November 1984

AUFSÄTZE

Albrecht Hesse, München

Rechtliche Voraussetzungen der Verlegung von Breitbandkabeln
auf privaten Grundstücken 547

Peter Badura, München

Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums,
betrachtet am Beispiel des „geistigen Eigentums“ 552

Kurt H. Hodik, Wien

Rechtsfragen bei Bildschirmtext und Datenbanken 560

Bernhard Sinogowitz, Erlangen

Wiedergabe und Benützung audiovisueller Medien in Bibliotheken.
Bemerkungen zum Anlaß des Gutachtens der Rechtskommission des Deutschen
Bibliotheksinstituts 563

AKTUELLE INFORMATION

Michael Ritscher, Zürich
 Urheberrecht als Thema auf dem „Europäischen Forum Alpbach“ 570

Video und Urheberrecht (*Thomas W. Schübler*) 578

Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften.
 Entschließung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. Juli 1984 betreffend
 die Bekämpfung der widerrechtlichen Verwertung audiovisuellen Materials (84/C 204/01) 582

RECHTSPRECHUNG

Werbung mit dem Namen eines verstorbenen Wissenschaftlers.
 Urteil des Bundesgerichtshofes (I. Zivilsenat) vom 17. Mai 1984
 — I ZR 73/82 — „Frischzellenkosmetik“ 584

Nichtgenehmigte Weiterübertragung von Videoverwertungsrechten.
 Urteil des Oberlandesgerichts München
 (6. Zivilsenat) vom 5. April 1984 — 6 U 1679/83 589

Zur Friedensstörung durch Aufführung eines Spielfilms.
 Beschluß des Oberlandesgerichts München (2. Strafsenat)
 vom 16. März 1984 — 2 Ws 205/84 — 595

Bemessungsgrundsätze für die Geräteabgabe.
 Rechtskräftiges Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (3. Zivilsenat)
 vom 5. Juli 1984 — 3 U 239/83 — 597

Erscheinungsweise: monatlich

Bezugsbedingungen: Abonnement-Inland jährlich DM 292,11 (alle Preise incl. Versandkosten und Mehrwertsteuer). Einzelheft DM 29,29. Bestellungen werden vom Institut für Urheber- und Medienrecht, Amalienstraße 10, 8000 München 2, Tel. 089/281140 entgegengenommen. Abonnementkündigungen müssen drei Kalendermonate zum Jahresende dem Institut schriftlich vorliegen.

Manuskripte: Das Institut für Urheber- und Medienrecht haftet nicht für unverlangt eingereichte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung muß schriftlich erfolgen. Mit der Annahme erwirbt das Institut für Urheber- und Medienrecht vom Verfasser alle Rechte, insbesondere auch das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege des fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Alle Urheber- und Verlagsrechte einschließlich der Mikroverfilmung sowie Speicherung auf Datenträgern sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert sind. — Das Institut für Urheber- und Medienrecht erlaubt allgemein die Fotokopie zu innerbetrieblichen Zwecken, wenn dafür eine Gebühr an die VG WORT, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, entrichtet wird, von der die Zahlungsweise zu erfragen ist.

Sämtliche mit Verfasserangabe versehenen Beiträge stellen nur die Meinungsäußerung des Verfassers, nicht die der Herausgeber oder der Schriftleitung dar.

Satz, Druck und Auslieferung: Zeitler-Druck, Innere Frühlingsstraße 14 - 15, 8440 Straubing, Tel. 09421/10894

© Institut für Urheber- und Medienrecht e.V. 1984.

Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des „geistigen Eigentums“

Von Professor Dr. Peter Badura, München

Anmerkung der Redaktion:

Die Frage nach Bestand, Umfang und Schutz des geistigen Eigentums wird im Immaterialgüterrecht stets neu gestellt: auf nationaler Ebene jüngst wieder innerhalb der Debatte um die Einführung einer Fotokopier- und Leerkassettenabgabe im Rahmen der geplanten Novellierung des UrhG, international durch den Versuch der Entwicklungsländer, die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) und das Welturheberrechtsabkommen (WUA) in den Dienst der Entwicklungshilfe zu stellen.

Der nachstehend aus der Festschrift für Theodor Maunz zum 80. Geburtstag (München 1981) übernommene Aufsatz von Professor Peter Badura verdient in dieser Diskussion besondere Aufmerksamkeit.

1. Die Lehrmeinung, daß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sowohl eine Gewährleistung des Eigentums als einer Rechtseinrichtung wie auch eine Verbürgung des Eigentums als einer individuellen Rechtsstellung enthalte, wird von Theodor Maunz mit Hilfe einer Differenzierung des Eigentumsbegriffs vertieft¹⁾. Der Eigentumsbegriff in Art. 14 Abs. 1 GG habe einen verschiedenen Inhalt, je nachdem ob er von der Institutsgarantie oder von der Individualgarantie her gesehen werde. Die Institutsgarantie schütze, wie mit einer Wendung des Bundesverfassungsgerichts gesagt wird²⁾, nur solche Sachbereiche, „die zum elementaren Bereich grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören“. Der Schutz der Individualgarantie erstreckte sich dagegen auf sämtliche vermögenswerten Rechte, die einer Person zustehen. Unter diesen weiten Begriff des Eigentums im Sinne der Individualgarantie falle auch das sog. geistige Eigentum wie Urheber-, Patent-, Verlags- und Markenschutzrechte mit ihren Verwertungsmöglichkeiten. Durch Art. 14 Abs. 2 GG werde das Eigentum, als Rechtsinstitut und als Einzelrecht, unter einen „sozialen Vorbehalt“ gestellt. Diese in Konkretisierung der

Sozialstaatsklausel ausdrücklich ausgesprochene Sozialbindung des Eigentums weise dem Gesetzgeber auch die Aufgabe und Befugnis zu einer sozialen Gestaltung der Eigentumsordnung, d.h. des Eigentums als Rechtsinstitut, zu³⁾. Die Institutsgarantie des Eigentums, wie sie das Grundgesetz verstehe, dürfe der Gesetzgeber dabei nicht antasten.

In einer Abhandlung über „Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht“⁴⁾ legt Th. Maunz dar, daß das geistige Eigentum unter die Institutsgarantie des Eigentums falle. Denn es könne nach dem Vorstellungsbild, das die Rechtsordnung im ganzen zum geistigen Eigentum eingenommen habe, unbedenklich zum Elementarbestand grundrechtlich geschützter Betätigung gerechnet werden. Als Prototyp des geistigen Eigentums wird dann im einzelnen das Urheberrecht behandelt, dessen Neuordnung durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) Gegenstand der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 7. und 8. Juli 1971 war⁵⁾.

2. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG). Den Schutz des UrhG genießen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst; Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§§ 1, 2 UrhG). Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 UrhG). Urhe-

1) Th. Maunz, Deutsches Staatsrecht, 23. Aufl., 1980, § 22, Abs. 1, Satz 1 und 3; ders., Neue Entwicklungen im öffentlichen Bodenrecht, BayVBl. 1973, 569/571; ders./G. Dürig/R. Herzog/R. Scholz, Grundgesetz, Art. 14, RNr. 30.

2) BVerfGE 24, 367/389; 25, 112/117 f.

3) Hierzu wird auf BVerfGE 18, 121/131 und 37, 132/140 f. verwiesen.

4) GRUR 1973, 107/108.

5) BVerfGE 31, 229, 248, 255, 270 und 275.

ber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (§ 31 UrhG).

Die urheberrechtlichen Grundsätze, auf denen im UrhG die Ausgestaltung der Verwertungsrechte und die Schranken des Urheberrechts beruhen, sind in der Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes dargelegt⁶⁾. Danach gilt folgendes. Die Verwertungsrechte dienen dem Schutz der Vermögensinteressen des Urhebers. Sie sind in der Regel als ausschließliche Rechte zur Nutzung des Werkes ausgestaltet. Sinn des Urheberrechts ist es nicht so sehr, andere von der Nutzung des Werkes auszuschließen. Denn der Urheber ist meist gerade an einer möglichst weiten Verbreitung seines Werkes, an der Nutzung durch möglichst viele Personen interessiert. Das Urheberrecht soll daher dem Urheber in erster Linie die Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen und diese von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen. Es ist dementsprechend ein Grundsatz des Urheberrechts, die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers so umfassend zu gestalten, daß möglichst jede Art der Nutzung seines Werkes seiner Kontrolle unterliegt. Hieraus erklärt es sich, daß auch bei mehrfacher Nutzung eines Werkes jeder einzelne Nutzungsvorgang der erneuten Zustimmung des Urhebers bedarf. Nur durch eine Erfassung jedes einzelnen Verwertungsaktes wird es möglich, dem Urheber ein dem Wert seiner schöpferischen Leistung angemessenes Entgelt zu sichern. Der Entwurf gestaltet das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes Recht, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält. Dem Urheber wird ein „allgemeines“ Verwertungsrecht“ zuerkannt. Außerdem werden — abschließend — einzelne Verwertungsbefugnisse geregelt. Bei der fortschreitenden Entwicklung der Technik sind neue Verwertungsarten gefunden worden, die gerechterweise ebenfalls dem Urheber vorbehalten sein müssen. Die Fassung des Entwurfs stellt klar, daß auch etwaige künftige Verwertungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten sein sollen. In der Begründung des Entwurfs und dann recht ausführlich in dem schriftlichen Bericht des

Rechtsausschusses⁷⁾ wird die nähere Festlegung der Schranken des Urheberrechts erläutert. Der Ausschuß nennt seine Richtschnur dahin, daß nur solche Begrenzungen der Befugnisse des Urhebers aufrechterhalten wurden, die ihn nicht unbillig belasten und im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich erscheinen. Die Begründung des Entwurfs⁸⁾ hatte sich dabei schon an der Differenzierung orientiert, daß oft dem Allgemeininteresse nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse widerstreitet, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessen Nutzen zu ziehen.

Diese urheberrechtlichen Grundsätze, denen der Gesetzgeber bei der Urheberrechtsreform gefolgt ist, sind in Literatur und Gerichtspraxis anerkannt. Sie leiten sich im Kernpunkt aus der Lehre vom „geistigen Eigentum“ ab⁹⁾. Das Gesetz hat die Verwertungsrechte des Urhebers als ausschließliche Rechte ausgestaltet. Dem Berechtigten steht die Befugnis zu, die von den Verwertungsrechten erfaßten Betätigungen Dritten zu verbieten. Diese Ausstattung des Urheberrechts als absolutes Recht ist nur Mittel zu dem Zweck, dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werkes zu ermöglichen¹⁰⁾. Der Urheber hat Anspruch „auf die gesetzliche Sicherung eines gerechten wirtschaftlichen Lohnes für seine Leistung“. Der Werkgenuß des Dritten bildet die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung. Der anerkannte Leitgedanke des Urheberrechts, daß der Urheber tunlichst angemessen an den „wirtschaftlichen“ Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden, stellt nur eine „Mindest“forderung zum Schutz der materiellen

6) BTag Drucks. IV/270, Begründung, A.II. 1 und 3 sowie B Zu § 15.

7) BTag zu Drucks. IV/3401, S. 1 f.

8) AaO., A. II. 5.

9) Die folgenden Ausführungen, auch die Erwägungen zum eigentumsrechtlichen Schutz des Urheberrechts, gehen zurück auf ein Rechtsgutachten über den Eigentumsschutz des Urhebers und die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke der Ausbildung und der Wissenschaft, das der Verfasser im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Januar 1981 erstattet hat.

10) F.K. Fromm/W. Nordemann, Urheberrecht, 4. Aufl., 1979, § 15 UrhG, Anm. 1; Ph. Möhring/K. Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 1970, § 15, Anm. 2.

Belange des Urhebers dar. Er berechtigt nicht zu dem Gegenschluß, daß dem Urheber für seine Leistung, wenn sie ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen ausgewertet wird, eine Vergütung nicht gebühre¹¹⁾. Für den Entlohnungsanspruch des Urhebers kommt es nach dem geschilderten Prinzip auch auf die Zwecke nicht an, für die der Werkgenuß beansprucht wird¹²⁾.

Der Urheber ist, so lautet der Grundsatz, tunlichst an jedem Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird¹³⁾. Demzufolge erfaßt das Urheberrecht, ohne daß hierzu eine Gesetzesänderung erforderlich wäre, auch alle durch neue technische Möglichkeiten entstehenden Verwertungsarten. Nach dem Schutzgedanken, der das Urheberrecht beherrscht, ist davon auszugehen, daß die durch die Entwicklung der Technik herbeigeführte Erschließung neuer Nutzungsmöglichkeiten für Urhebergut vor allem den Urhebern zugute kommen soll, deren schöpferischer Tätigkeit dieses Gut zu danken ist¹⁴⁾.

Der urheberrechtliche Schutzgedanke wird durch die Rechtsfigur des geistigen Eigentums begründet und gerechtfertigt, die nach der Anschauung des Bundesgerichtshofes dem Gesetzgeber vorgegeben ist:

„Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf die sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet“¹⁵⁾.

Die Tragweite dieser Lehre, auch und besonders für den verfassungsrechtlichen Schutz des Urheberrechts als „Eigentum“, ist klärungsbedürftig. Selbst in der urheberrechtlichen Literatur besteht darüber keine völlige Einigkeit. Verfassungsrechtlich stellt sich die Frage, ob die Schutzwirkung der Eigentumsgarantie für das Rechtsinstitut „Eigentum“ durch die Lehre vom geistigen Eigentum bestimmt wird, soweit gesetzliche Regelungen des Urheberrechts oder sonstiger Leistungsschutzrechte zu beurteilen sind.

Auf der einen Seite wird die Begründung zum Entwurf des UrhG unter Berufung auf die Lehre vom geistigen Eigentum kritisiert, soweit dort die Gleichstellung mit dem Sacheigentum verneint wird, weil das Urheberrecht seinem Wesen nach Mitteilungsgut sei¹⁶⁾. Auf der anderen Seite wird betont, daß diese Lehre nicht so zu verstehen sei, daß es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gebe¹⁷⁾. G. Roellecke möchte aus der Annahme, daß das Urheberrecht wesentlich stärker vom gegebenen Kommunikationssystem abhängt als das Sacheigentum, ein Argument für die Reichweite des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und die Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers zu Lasten des Urhebers gewinnen¹⁸⁾. Dem hält G. Krüger-Nieland entgegen, Rechtfertigung für den Urheberrechtsschutz sei nur die Schöpfungstat des Urhebers, die sich in dem Werk manifestiere, nicht aber dessen Aufnahme und Anerkennung durch die Allgemeinheit¹⁹⁾. In einer Antikritik beharrt G. Roellecke auf der Grundthese, das Urheberrecht weise im Vergleich zum Sacheigentum einen stärkeren Sozialbezug auf; denn es sei die „rechtliche“ Verselbständigung eines Kommunikationszusammenhangs²⁰⁾. Th. Maunz bestreitet nicht die Verschiedenartigkeit des „ewigen“ Sacheigentums und der befristeten Rechte des geistigen Eigentums, spricht sich jedoch dafür aus, daß die unmittelbar auf eigener Arbeitsleistung beruhenden Eigentumsobjekte zum Unterschied von den durch Generationen aufgebauten industriellen Vermögensmassen, an deren Entstehen unzählige Personen mitgewirkt hätten und noch mitarbeiteten, erhöhten Rechtsschutz verdienen²¹⁾.

11) BGHZ 17, 266/278, 282.

12) R. Reinhardt, Urheberrecht und Grundgesetz, 1957, S. 40 f., 43 f.

13) F.K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 3; H. Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl., 1978, S. 53.

14) BGHZ 17, 266/287; 18, 44/53; Ph. Möhring/K. Nicolini, § 15, Anm. 1 und 3; F.K. Fromm/W. Nordemann, § 15 UrhG, Anm. 1; H. Hubmann, S. 53.

15) BGHZ 17, 266/278.

16) F.K. Fromm/W. Nordemann, Vor § 45 UrhG, Anm. 5.

17) Ph. Möhring/K. Nicolini, § 1 UrhG, Anm. 5 a bb; H. Hubmann, S. 50.

18) G. Roellecke, Das Kopieren zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, UFITA 84, 1979, S. 79/101.

19) G. Krüger-Nieland, Kopierrecht, Beilage zum Börsenblatt für den Dt. Buchhandel Nr. 61 vom 31.7.1979, S. 5.

20) G. Roellecke, Kopierabgabe? UFITA 85, 1979, S. 147/155.

21) Th. Maunz, Das geistige Eigentum, S. 113 f.

Die Debatte darüber, ob oder mit welchem Maß an Wesensähnlichkeit das als „geistiges Eigentum“ aufgefaßte Urheberrecht unter verschiedenen Blickwinkeln dem Sacheigentum gleiche, könnte etwas scholastisch anmuten. Mit diesen Formeln wird jedoch über die verfassungsrechtlich erhebliche Sachfrage gestritten, in welchem Maße die vermögenswerte Seite des Urheberrechts eine vom Gesetzgeber zu respektierende, im „Wesen“ der Sache begründete Vorgegebenheit sei und wie tief der als Kommunikationsvorgang beschreibbare „Sozialbezug“ des Urheberrechts und damit die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers reicht. Die naturrechtlich getönte Vorstellung des Bundesgerichtshofs ist aus einer entwicklungsgeschichtlichen Gegenüberstellung der alten Privilegienlehre und der in den Kulturstaaten anerkannten modernen Lehre vom geistigen Eigentum gewonnen. Sie stützt sich auf den Fortgang und Fortschritt der Gesetzgebung. Methodisch kommt sie der verfassungsrechtlichen Konstruktion von Grundrechtsinhalten mit Hilfe des Auslegungsgedankens der Institutsgarantie nahe. Das bei der Ausdeutung der Eigentumsgarantie und häufig auch sonst aus der Tradition der Rechtsbildungen schöpfende Verfassungsrecht kann die aus einer langdauernden und prinzipiellen Rechtsentwicklung hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Grundsätze nicht als „bloßes Gesetzesrecht“ beiseiteschieben. Es könnte sonst seinen Schutz- und Regelungsgegenstand gar nicht erfassen. Es darf aber, gerade im Bereich wirtschaftlicher Vorgänge, als Auftrag und Grenze der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht dahin verkürzt werden, daß gegebene Rechtszustände durch mittelbare „Verankerung“ in der Verfassung gleichsam versteinert und gesetzgeberischer Veränderung von vornherein entzogen würden. Die Anerkennung des Urheberrechts als geistiges Eigentum darf nicht ohne weiteres mit der verfassungsrechtlichen Inschutznahme der urheberrechtlichen Grundsätze gleichgesetzt werden, die aus diesem Grundgedanken ableitbar sind oder abgeleitet worden sind.

Von Bedeutung muß allerdings sein, daß der Gedanke des geistigen Eigentums schon lange auch in das Verfassungsrecht Eingang gefunden hat. Schon im Eigentumsartikel der Frankfurter Paulskirchen-Verfassung heißt es: „Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung

geschützt werden“ (Art. VIII § 32 Abs. 3 der Grundrechte, § 164 Abs. 3 der Verfassung). Art. 158 Abs. 1 WeimRVerf bestimmte: „Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs“²²). Art. 162 BayVerf spricht wieder vom „geistigen Eigentum“, während Art. 46 HessVerf nur verheißt: „Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates“.

Das Urheberrechtsgesetz stellt der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte die „Schranken des Urheberrechts“ gegenüber, in denen das Gesetz bestimmt, ob ein Urheber verpflichtet ist, sein Werk der Allgemeinheit zustimmungsfrei und ggf. auch vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um Durchbrechungen der Ausschließlichkeit der Verwertungsrechte, um den Interessen der Allgemeinheit gerecht zu werden. Ausnahmen von der grundsätzlichen Freiheit des Urhebers, über sein Werk und dessen Nutzen „nach Belieben“ zu verfügen²³). Die Schranken-systematik des Gesetzes beruht auf dem urheberrechtlichen Schutzprinzip, also auf einer grundsätzlichen Sachentscheidung und nicht nur auf Gesetzestechnik. Sie ist gleichwohl nicht mit dem grundrechtlichen Auftrag der Eigentumsgarantie gleichzusetzen, wonach Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts sind eine bestimmte Ausgleichsregelung zwischen dem Schutz des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit, aber nicht die schlechthin verfassungsrechtlich gebotene, allein mögliche Entscheidung des Gesetz-

22) Die Auslegung von G. Anschütz (Kommentar, 14. Aufl, 1933, Anm. zu Art. 158), es handle sich hier um den Schutz der Ergebnisse und Erzeugnisse der geistigen Arbeit, des „geistigen Eigentums“ im weitesten Sinne, vor Beeinträchtigungen jeder Art, fand nicht den Beifall W. Goldbaums (Art. 158. Geistiges Eigentum, in: H. C. Nipperdey, Hrsg., Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 3. Bd., 1930, S. 374), der den Schutz der Personen, die „geistige Arbeit“ leisten, durch diese „Sozialbestimmung“ in den Vordergrund stellte. F. Poetzsch-Heffter (Handkommentar, 3. Aufl., 1928, Art. 158, Anm. 2) verband beides und meinte, der Artikel „hebt im Interesse der geistigen Arbeit eine besondere Seite des Arbeitsschutzes hervor“ (Prot. VA S. 388), indem er dem Erzeugnis der geistigen Arbeit den Schutz und die Fürsorge des Reiches verspreche.

23) F.K. Fromm/W. Nordemann, § 15 UrhG, Anm. 2, und Vor § 45 UrhG, Anm. 3.

gebers. Sie stellen auch nicht die allein mögliche oder äußerste Grenze der gesetzlich zur Geltung zu bringenden Sozialbindung des Urheber-Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) dar. Die jeweils geltenden Regelungen und die Ausgestaltung des Rechtsinstituts im einzelnen werden durch die Eigentums-garantie nicht gegen eine gesetzliche Fortentwicklung, Anpassung und sonstige Änderung geschützt, sofern nur die mit der Garantie festgelegte institutsbewahrende Leitlinie beachtet wird.

3. Die bereits für Art. 153 WeimRVerf zur allgemeinen Anerkennung gelangte Anschauung, daß das Grundrecht jedes „private Vermögensrecht“ (Martin Wolff) gewährleistet, hat für die Eigentums-garantie des Grundgesetzes ihre Gültigkeit behalten. Als „Eigentum“ geschützt ist jede vermögens-werte Rechtsposition, auch öffentlich-rechtlicher Art²⁴⁾, die nicht nur auf staatlicher Zuteilung beruht. Die Eigentums-garantie soll dem Berechtigten für den privaten Bereich und für die wirtschaftliche Betätigung einen Freiheitsraum in den vermögensrechtlichen Beziehungen erhalten und dem einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen. Die Garantie dient einer „rechtsbewahrenden Funktion“; sie soll dem einzelnen Rechtssicherheit hinsichtlich der durch die Rechtsordnung anerkannten Vermögensrechte gewähren und das Vertrauen in den Bestand seiner Rechte schützen²⁵⁾. Mit dem erweiterten Eigentumsbegriff wird auf die Funktion der privatnützigen vermögenswerten Rechte als Daseins- und Wirtschaftsgrundlage abgestellt²⁶⁾. Dieses Schutzziel des Grundrechts kann gegenüber dem Gesetzgeber nur dann ganz zum Tragen kommen, wenn die Bindung des Gesetzgebers auch die Pflicht einschließt, Rechtsvorschriften fortbestehen zu lassen oder zu schaffen, die jenen „Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich“ in einer dem jeweiligen Sachgebiet und Betätigungsfeld entsprechenden Funktionstüchtigkeit sichern. Das Grundgesetz kann sein Schutzziel nur erreichen, wenn ihm auch eine ordnungsgestaltende Wirkung zugemessen wird. Darin liegt die Rechtfertigung für den Auslegungsgedanken der Institutsgarantie, mit der die zu schützende individuelle Freiheit erst die ihre Lebensfähigkeit gewährleistende objektive Verkörperung erlangt. Da die entwickelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wesentlich durch schuldrechtliche, gesellschaftsrechtliche und

öffentlich-rechtliche Rechtstitel bestimmt werden, müßte die Eigentums-garantie eine beträchtliche Funktionseinbuße hinnehmen, wenn das Sacheigentum als Archetyp des elementaren Bereichs grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich“ betrachtet würde und so die Elle der Institutsgarantie bliebe.

Anders als in seiner Funktion der Rechtsstellungsgarantie hat das Grundrecht der Eigentums-freiheit in seiner Funktion der Institutsgarantie eine große Plastizität. Die Verfassung sichert das Eigentum nicht nach dem Muster des § 903 BGB als umfassendes Recht, für das alle denkbaren oder technisch möglichen Nutzungs- und Verwertungs-befugnisse rechtlich zugebilligt oder erhalten werden müßten. Die Grenze der Gestaltungsvollmacht des Gesetzgebers wird nicht durch einen vorgegebenen Begriff oder normativen Bestand definiert, sondern durch die Bindung an die verfassungsrechtliche Richtlinie der Eigentums-freiheit. Das wirtschaftliche Ergebnis privater und privatwirtschaftlicher Leistung oder Rechtsausübung muß durch das Gesetz dem Grundsatz nach demjenigen zugeordnet werden, der die Leistung erbracht oder das Recht ausgeübt hat, und es muß durch das Gesetz derart in vermögenswerten Rechten ausgeformt werden, daß dem Grundsatz nach eine privatautonome und wirtschaftlich sinnvolle Disposition und Nutzung möglich wird und bleibt.

4. Die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk sind „Eigentum“ im Sinne des Art. 14 GG. Gesetzliche Regelungen, die sich auf die wirtschaftliche Verwertung der Leistung des Urhebers beziehen, wie sie in seinem Werk verkörpert ist, sind an der Eigentums-garantie zu messen²⁷⁾.

Die vermögenswerten Rechte des Urhebers bedürfen ebenso wie das Sacheigentum der Ausgestaltung durch das Gesetz. Der Gesetzgeber muß zwar nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit dem Urheber zuweisen. Er muß vielmehr den verfassungsrechtlich garantierten

24) *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 14, RNrn. 33 ff.; *P. Badura*, Eigentumsordnung, in: *Festschrift für das BSG*, 1979, Bd. 2, S. 673; *BVerfGE* 53, 257/289 ff.

25) *BVerfGE* 51, 193/218.

26) *U. Scheuner*, in: *ders./Küng*, *Der Schutz des Eigentums*, 1966, S. 6/41.

27) *BVerfGE* 31, 229/239; 49, 382/403.

Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Verwertungsbefugnisse müssen die Eigenschaften des „Eigentums“ im Sinne des Grundrechts haben, d.h. des Privateigentums als Rechtsinstitut, das im wesentlichen durch die Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsfähigkeit über das Eigentumsobjekt gekennzeichnet ist. Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört demnach die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. „Das macht den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus“²⁸⁾. Aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts erwächst dem Urheber die Befugnis, dieses „geistige Eigentum“ wirtschaftlich zu nutzen. Verfassungsrechtlich geschützt sind nicht nur die im Urheberrechtsgesetz einzeln normierten Vermögensrechte, sondern das potentielle Verfügungs- und Verwertungsrecht²⁹⁾. Die Schutzwirkung der Eigentumsgarantie beschränkt sich nicht auf den Fall eines „Eingriffs“ des Gesetzgebers in bestehende Urheberrechte oder den überkommenen Rechtsbestand der urheberrechtlichen Gesetzgebung. Die Institutsgarantie kraft des Grundrechts kann auch zur Sicherung bestehender und zukünftiger Urheberrechte angerufen werden, wenn das geltende Recht angesichts einer Veränderung der die Verwertung von Werken bestimmenden Verhältnisse, z.B. der Bereitstellung neuer Vervielfältigungstechniken, zur Sicherung nicht mehr ausreicht. Ein derartiges Schutzverlangen müßte allerdings in einem Sachverhalt begründet sein, der den „grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts“ berührt. Eine eigentumsrechtliche Regelungspflicht des Gesetzgebers kann nicht schon dann bestehen, wenn die geforderte Regelung urheberrechtlich folgerichtig erscheint, sondern nur dann, wenn und insoweit als die verfassungsrechtliche Gewährleistung einen vom Gesetzgeber zu erfüllenden Schutzauftrag enthält.

Die Gewährleistung, die das geistige Eigentum durch Art. 14 GG gewinnen kann, kann naturge-

mäß nur soweit gehen wie der sachliche Anwendungsbereich der den vermögensrechtlichen Bereich erfassenden Eigentumsgarantie reicht. Die Eigenart der schöpferischen Tätigkeit und Leistung im ganzen und auch in ihrer vermögenswerten Seite wird durch den eigentumsrechtlichen Blickwinkel nur in einem Ausschnitt zur Geltung gebracht, nämlich hinsichtlich des produktiven Ergebnisses und seiner Verwertbarkeit. Schon Art. 158 WeimRVerf ließ in der Formulierung „geistige Arbeit“ die berufsrechtliche und sozialpolitische Dimension anklingen, der sich die Lehre vom „geistigen Eigentum“ nicht zuwendet. Eine wieder andere Schutzbeziehung wird sichtbar, wenn die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft bedacht wird. Wenn auch für das Maß und die Wirkung des vermögensrechtlichen Schutzes schöpferischer Leistung die Eigentumsgarantie den Vordergrund beherrscht, so ließe sich doch erwägen, ob nicht eine ausschließlich eigentumsrechtliche Betrachtung gewisse Gefahren mit sich bringen könnte, da hierbei Vorstellungen auf den Bereich schöpferischer Leistungen angewandt werden, die diesen primär fremd sind. Dies müßte auch für die vermögensrechtliche Seite den zusätzlichen Schutz durch Art. 5 Abs. 3 GG nahelegen³⁰⁾. Die Eigentumsgarantie kann andere Grundrechte nur für die Tatbestände verdrängen, bei denen der „Eingriff“ des Gesetzgebers gerade auf die spezifische Schutzrichtung des Art. 14 GG stößt, nämlich die Sicherung des in vermögenswerten Rechten verkörperten Ergebnissen der beruflichen, künstlerischen oder sonstigen Betätigung, des Innehabens und der Verwendung vorhandener Vermögensgüter³¹⁾. Wenn der durch das verfassungsrechtlich zu beurteilende Gesetz zu Lasten des Urheberrechts hergestellte Eingriffs- und Schutzzusammenhang über die Beeinträchtigung

28) BVerfGE 31, 229/240 f.; 49, 382/394.

29) BVerfGE 49, 382/392.

30) Th. Maunz, Geistiges Eigentum, S. 107 f., 114. — Die grundsätzliche Kritik von H. Ridder, in: E. Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, BVerfGE 9, 12, S. 16, der eine Verbindung der Sozialstaatsklausel mit der institutionellen Garantie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als adäquatesten „Grundrechtspfeler“ des Urheberrechts aufrichten will, läßt mit der Preisgabe des eigentumsrechtlichen Schutzes den Urheber mit einer deutlich geschwächten Rechtsposition zurück.

31) In dieser Relativierung wird BVerfGE 31, 229/238 f. zu verstehen sein, wo für eine gesetzliche Regelung, die allein die vermögenswerte Seite des Urheberrechts betrifft, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG als Prüfungsnorm ausgeschieden wird.

der vermögenswerten Befugnisse hinaus die Eigengesetzlichkeit der Kunst und die Freiheit der künstlerischen Tätigkeit berührt, wird neben der Eigentumsgarantie auch die Kunstfreiheit in ihr Recht treten müssen.

5. Die Verfassung schützt das Eigentum, weil es die rechtliche Zuteilung der materiellen Grundlagen individueller Daseinsbehauptung und Lebensgestaltung bewirkt und weil es im Rahmen einer privat- und marktwirtschaftlichen Ordnung die privatautonome Entscheidung über Produktion, Verkehr und Gebrauch der Produktionsmittel, Waren und Gebrauchsgüter ermöglicht und damit eine letztlich individuelle Verteilung von Erfolg und Risiko privater Initiative und Leistung sichert. Unter den verschiedenen Funktionen des Eigentums und der Eigentumsgarantie legt das Bundesverfassungsgericht das Hauptgewicht auf die individuelle, die persönliche Freiheit und Entfaltung schützende Bedeutung des Grundrechts. Vor allem der durch eigene Arbeit und Leistung erworbene Bestand an vermögenswerten Gütern soll anerkannt und in Rücksicht auf seine „personale Funktion“ gesichert werden³²⁾.

Die vorrangige Betonung der „personalen Funktion“ des zuerst als Freiheitsrecht verstandenen Grundrechts führt je nach Art und sozialer Bedeutung des Eigentumsobjekts zu einer Abstufung. Eigentum „personaler“ Qualität ist einer gesetzlichen Gestaltung und Beschränkung in geringerem Maße zugänglich als Eigentum, das durch die Art des Eigentumsobjekts oder durch Gebrauch und Nutzungsmöglichkeit auf die Interessen und Rechte Dritter stößt oder die Gemeinschaftsbelange wesentlich berührt, wie das Grundeigentum oder das unternehmerisch genutzte Eigentum. Je nachdem, ob und in welchem Maße das Objekt des geschützten Eigentums in einem „sozialen Bezug“ und in einer „sozialen Funktion“ steht, öffnet sich die verfassungsrechtliche Garantie der Aufgabe und Befugnis des Gesetzgebers, Inhalt und Schranken des Eigentums sozialbindend zu bestimmen.

Die gewissermaßen gesteigerte Schutz- und Obhutspflicht zugunsten der „personalen“ Funktion von Eigentum muß zugunsten des Urheberrechts zu Buche schlagen, auch soweit die eigenschöpferische Leistung des Urhebers mit Hilfe der verlegerischen Werkvermittlung oder sonstiger Wege unternehmerischer und marktwirtschaftlicher

Tätigkeit verwertet wird³³⁾. Mit der Verwertung und — in anderer Weise — durch seine kulturelle oder geistige Wirkung im „gesellschaftlichen Raum“ gewinnt allerdings das Werk des Urhebers einen „sozialen Bezug“ von mehr oder weniger großem Gewicht, dem der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Verwertungsbefugnisse Rechnung tragen darf. Die Belange der Allgemeinheit können als Erwägungen des Gemeinwohls auch Beschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse rechtfertigen. Soll allerdings ein Ausschluß des Vergütungsrechts erfolgen, bedarf es besonders wesentlicher, vorrangiger Gemeinwohlgründe für diesen Eingriff zu Lasten der Rechte der Urheber und des Rechtsinstituts des Urheberrechts³⁴⁾.

Die durch die Garantie des Wesensgehalts des Grundrechts (Art. 19 Abs. 2 GG) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gesteuerte Dialektik der „personalen Funktion“ hier und des „sozialen Bezugs“ und der „sozialen Funktion“ dort, von der sich die Praxis des Bundesverfassungsgerichts leiten läßt, gibt der politischen Gestaltungsvollmacht des Gesetzgebers einen Spielraum für die Ausformung, Fortbildung und Änderung der verschiedenartigen Rechtsinstitute, die vom Einzugsbereich der Eigentumsgarantie umschlossen werden. Das gilt auch für das „geistige Eigentum“.

6. Der Auslegungsgedanke der Institutsgarantie entspringt dem Bestreben, die Schutzwirkung der Grundrechte gegenüber dem Gesetzgeber folgerichtig zu entwickeln. Seine materielle Rechtfertigung liegt in der geschichtlichen Sinngabe der Grundrechte des neuzeitlichen Verfassungsstaates, die programmatisch auf die Schaffung und Erhaltung eines freiheitlichen Rechts- und Gesellschaftszustandes gerichtet sind. Daß den Grundrechten später, nach dem Erfolg der bürgerlichen Verfassungsbewegung, auch der Charakter subjektiv öffentlicher Rechte abgewonnen wurde, die Verfassungsnorm also zu Quelle gerichtlich durchsetzbarer individueller Rechte werden konnte, hat das direktive und objektive Ordnungsziel der Grundrechte nicht aufgehoben. Es mochte bloß programmatisch bleiben; solange nur die

32) BVerfGE 30, 292/334 f.; 41, 126/150; 42, 64/76 f.; 46, 325/334; 49, 220/226; 50, 290/340 f.; 51, 193/218.

33) Th. Maunz, Geistiges Eigentum, S. 114; G. Krüger-Nieland, S. 8.

34) BVerfGE 31, 229/243, 244 f.; 49, 382/394 f.

Exekutive durch die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden wurde. Das Ordnungsziel der Grundrechte mußte jedoch durchsetzbare Rechtsfolgen hervorbringen, sobald sich auch die Grundrechtsbindung der Gesetzgebung durchsetzte.

Die Lehre von der Institutsgarantie des Eigentums wurde ursprünglich konstruktiv aus dem Modus des „Gewährleistens“ abgeleitet, den die Weimarer Reichsverfassung dem Grundrecht zugesprochen hatte³⁵⁾. Der „Gewährleistung“ des Eigentums entnahm Martin Wolff die Zusicherung, daß das Privateigentum als Rechtsinstitut erhalten bleibe. Er meinte, es möge zweifelhaft sein, ob die Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut auf jeden Typus eines privaten Vermögensrechts zu erstrecken sei oder sich auf das Eigentum im technischen Sinne beschränke. „Das letzte ist richtiger“. Eine — freilich nicht ganz deutliche — Zusicherung, daß das geistige und das gewerbliche Eigentum erhalten blieben, ergebe sich ohnehin aus Art. 158 WeimRVerf. Art. 153 WeimRVerf aber betone, gegenüber linksradikalen Ideen, daß an den körperlichen Sachgütern ein Privatrecht möglich bleiben solle, das den Namen Eigentum verdiene, bei dem also Beschränkungen des Herrschaftsbeliebens Ausnahmen seien. Im übrigen stehe die Reichs- (wie jede) Verfassung der Privatrechtstechnik gleichgültig gegenüber. Die einzelnen vorhandenen Vermögensrechtseinstitute seien durch die Institutsgarantie des Eigentums nicht gesichert. Unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung hat der Gedanke der Institutsgarantie in der Folgezeit, besonders durch den Scharfsinn Carl Schmitts, wissenschaftliche Anerkennung und Vertiefung erfahren³⁶⁾. Durch die Vorschrift des Grundgesetzes, daß in keinem Falle ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf (Art. 19 Abs. 2 GG), hat dieser Gedanke einen ausdrücklichen Anhaltspunkt im positiven Verfassungsrecht erhalten.

Die Institutsgarantie des Eigentums verbietet, daß solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören, und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder wesentlich geschmälert wird³⁷⁾. Die objektive Schutzfunktion der Eigentumsgarantie ist insofern gegenüber der Gewährleistung des

personalen Freiheitsrechts akzessorisch, als das Freiheitsrecht der Rechtseinrichtung Eigentum bedarf, damit der einzelne am Aufbau und an der Gestaltung der Wirtschaftsordnung eigenverantwortlich, autonom und mit privatnütziger Zielsetzung mitwirken kann³⁸⁾. Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Betonung der „personalen Funktion“ des Eigentums die Vermögensrechte juristischer Personen und das gesellschaftsrechtlich organisierte Unternehmenseigentum auf eine abgestufte Schutzwirkung verwiesen und Auslegungen verworfen, die über eine Verselbständigung des Gedankens der Institutsgarantie dem Eigentums-Grundrecht den Charakter einer wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gewährleistung der nur eigentumsbestimmten Unternehmensordnung zumessen würden.

Die Unterscheidung einer „personalen Funktion“ des Eigentums von einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion, in der das Eigentumsobjekt steht, bietet einen Grundgedanken mit einem recht beträchtlichen Spektrum des Beurteilungsmaßstabes. „Personal“ wird die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen genannt, die einen besonders ausgeprägten Schutz genieße. Dieser gesteigerten Gewährleistung werden solche Befugnisse unterstellt, die elementarer Bestandteil der Handlungsfreiheit im Bereich der Eigentumsordnung sind, und wird der Gesichtspunkt zugerechnet, daß die eigene Leistung als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt worden ist³⁹⁾. Wenn Nutzung und Verfügung nicht lediglich innerhalb der Sphäre des Eigentümers bleiben, sondern Belange anderer Rechtsgenossen berühren, die auf die Nutzung des Eigentumsobjekts angewiesen sind, umfaßt das Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung (Art. 14 Abs. 2 GG) das Gebot der Rücksichtnahme auf den Nicht-eigentümer, der seinerseits der Nutzung des

35) M. Wolff, Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe für Wilhelm Kahl, 1923, IV, S. 5 f.

36) Vgl. C. Schmitt, HDStR II, 1932, S. 596; G. Anschütz, Kommentar, 14. Aufl., 1933, S. 519 f.; G. Böhm, Art. 154. Erbrecht, in: H.C. Nipperdey, Hrsg., Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, III, 1930, S. 250/253 ff.; W. Schelcher, Art. 153. Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, ebd., S. 196/208.

37) BVerfGE 24, 367/389.

38) BVerfGE 24, 367/389; 50, 290/339, 344.

39) BVerfGE 50, 290/340; 53, 257/292.

Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf⁴⁰⁾. Insoweit zeigt sich die Sozialgebundenheit des Eigentums, also — nach der Abgrenzung des Bundesverfassungsgerichts — nicht (nicht nur) seine „personale Funktion“. Beim Urheberrecht zeigt sich im Entstehungsgrund der Verwertungsbefugnisse Eigentum in seiner personalen Funktion, zugleich aber ist ein sozialer Bezug augenfällig, ohne daß daraus eine verstärkte Sozialgebundenheit dieses Rechts abgeleitet werden dürfte.

Der Gedanke der Institutsgarantie tritt weder zu der Grundvorstellung des Eigentums als eines Freiheitsrechts noch zu der besonderen Stilisierung der „personalen Funktion“ des Eigentums in Widerspruch. Dieser Gedanke mit seiner Verobjektivierung des Freiheitsschutzes ist vielmehr, wie oben gezeigt, unverzichtbar, um den Schutz der individuellen Freiheit in den vermögensrechtlichen Beziehungen gegenüber dem Gesetzgeber vollständig auszubilden. Die dem Gesetzgeber damit gesetzte Richtlinie und Grenze⁴¹⁾ kann metaphorisch als „Kern“ des Eigentums oder hermeneu-

tisch als „Wertentscheidung“ für das private Eigentum gekennzeichnet werden. Sie läßt sich auch als ein der Einrichtungsgarantie spezifischer „Eigentumsbegriff“ definieren, doch könnte diese dogmatische Technik Mißverständnisse begünstigen. Denn die Schutz- und Ordnungsfunktion des Grundrechts bedingt einen selbständigen Eigentumsbegriff des Verfassungsrechts, der die Bindung des Gesetzgebers auslöst, sowohl wenn er die Eigentumsordnung gestaltet oder ändert, als auch wenn er konkrete Rechtspositionen regelnd erfaßt. Durch die Institutsgarantie wird die objektive Wirkung der Eigentumsgewährleistung angesichts der Ordnungs- und Gestaltungsaufgabe des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht.

40) BVerfGE 50, 290/340 f.

41) *R.H. Weber*, Eigentum als Rechtsinstitut, ZSR n.F. 97, 1978, S. 161; *A. Meier-Hayoz*, Zur Eigentumsordnung, in: Totalrevision der Bundesverfassung — Zur Diskussion gestellt, ZSR n.F. 98, 1979, S. 313/319.